

REZENSIONEN

Egg, Rudolf, Die unheimlichen Richter, Wie Gutachter die Strafjustiz beeinflussen, C. Bertelsmann Verlag, München 2015, 288 Seiten

Sachkundige und erfahrene Sachverständige sind für die Strafjustiz unverzichtbar. Sie ermöglichen den Gerichten eine Entscheidung, indem sie auf der Grundlage ihrer Expertise eine Frage beantworten, für die dem Gericht die erforderliche Sachkunde fehlt. Ein Sachverständigengutachten trifft etwa eine Aussage über die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage, über die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit eines Beschuldigten oder darüber, wie wahrscheinlich der Rückfall eines Gefangenen ist, der die Aussetzung seines Strafrestes zur Bewährung beantragt hat. Die normativ-juristische Bewertung dieser Aussage obliegt freilich dem Gericht, denn nur dieses ist zur Rechtsprechung befugt. Gutachter können und dürfen in diesem Sinne keine Richter sein, und zwar weder unheimliche noch heimliche. Doch kann es Fälle geben, in denen zu besorgen ist, die gesetzliche Rollenverteilung werde nicht respektiert – sei es, weil der Gutachter seinen Auftrag überdehnt, sei es, weil das Gericht sich hinter dem Gutachten verstecken möchte. Hierauf spielt der Titel von den (un)heimlichen Richtern an.

Bundesweit ist die Zahl qualifizierter Gutachterinnen und Gutachter eher zu niedrig als zu hoch, und der Bedarf an forensischen Gutachten wird weiter steigen, nicht nur wegen des deutlichen Anstiegs der im Maßregelvollzug Untergebrachten, sondern auch gesetzlicher Reformen wegen. Der Gesetzgeber will den Fall „Gustl Mollath“ nämlich zum Anlass nehmen, bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB die Frequenz von externen Begutachtungen zu erhöhen und den Wechsel externer Gutachter vorzuschreiben (s. § 463 Abs. 4 StPO). Es weckt Interesse, wenn sich in dieser Situation ein erfahrener und langjähriger Gutachter wie Rudolf Egg, bis zu seinem Ruhestand Leiter der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, das Ziel gesteckt hat, die Arbeit eines forensischen Gutachters für den Laien nachvollziehbar zu machen und die interessierte Öffentlichkeit zu befähigen, „Skandalisierungen“ und „Effekthascherei“ zu durchschauen. Die Leserschaft darf ihm gewissermaßen bei der Arbeit

zuschauen und an seinen Überlegungen teilhaben.

In seinem Buch schildert Egg unter Einstreuung zahlreicher und eingehender Falldarstellungen schwerpunktmäßig die Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Zeugenaussagen, die Erstellung von Kriminalprognosen und die Schuldfähigkeitsbeurteilung. Dabei werden die einschlägigen Entscheidungen des BGH berücksichtigt. Das alles ist sehr verständlich und anschaulich beschrieben und vermeidet unwissenschaftliche Verkürzungen, obschon es kein im eigentlichen Sinne wissenschaftliches Buch ist. Die Leserin bzw. der Leser wird u.a. darüber aufgeklärt, dass Zeugenaussagen keine sehr zuverlässigen Beweismittel sind, dass es „false memories“ gibt (das sind falsche Aussagen, von denen ein Zeuge subjektiv überzeugt ist), dass man niemandem „an der Nase“ (oder an anderen Kennzeichen wie Nervosität oder Blickvermeidung) ansehen kann, ob er lügt oder nicht, und dass Gutachter unter Umständen zivilrechtlich haften (§ 839a BGB). Darüber hinaus erfährt man einiges Wissenswertes über die Kriminologie, dass es nämlich keine bestimmten Verbrechertypen gibt und dass schwere Gewalt- und Sexualtaten häufig im sozialen Nahbereich geschehen. Fast alle der von Egg dargestellten Fälle sind nämlich diesem Nahbereich zuzuordnen.

Besonders gut hat mir die durchgehend skeptische Haltung des Autors gefallen, der seine Tätigkeit als „angewandte Sozialwissenschaft“ bezeichnet (S. 112) und die Arbeit von Sachverständigen am eigenen Beispiel entmystifiziert. In immerhin einem Drittel der dargestellten Fälle sind die Gerichte den Gutachten Eggs nicht gefolgt (so viel zu der Frage, ob der Gutachter der heimliche Richter sei). Vor allem ist ihm eine Erfolgskontrolle nicht möglich, weil er eher zufällig, wenn überhaupt etwas über die weitere Entwicklung einer begutachteten Person oder den Fortgang eines Verfahrens erfährt. Und er ist nur ein Gutachter und nicht dazu berufen, Verfahrensbeteiligten oder Angehörigen in ihren oftmals schwierigen Lebenssituationen zu helfen. Nüchtern fällt auch Eggs Fazit aus: In einen falschen Verdacht zu geraten und anschließend von einem Gutachter als psychisch krank und allgemeingefährlich eingestuft zu werden, sei zwar nicht

wahrscheinlich und vom Zusammentreffen einer Reihe von unglücklichen Umständen abhängig, doch „sollte man diese Möglichkeit nicht einfach als absurd oder nahezu ausgeschlossen bezeichnen“ (S. 217).

Natürlich hat *Egg* kein Lehrbuch zur Rechtspsychologie bzw. Forensischen Psychologie vorgelegt und sein Buch ersetzt auch kein solches Fachbuch. Aber er hat sein selbstgestecktes Ziel erreicht und es auf eindrucksvolle Weise geschafft, der Öffentlichkeit die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern zu erklären. Die Prüfung von alternativen Hypothesen sowie die wiederholte Aufforderung an den Leser „bleiben Sie kritisch“ vermittelt jedem eine konkrete Vorstellung davon, warum Skepsis eine wissenschaftliche Tugend ersten Ranges ist. Vielleicht hätte *Egg* gerade deswegen noch einen Schritt weiter gehen und die Fixierung von Kriminalpolitik und Öffentlichkeit auf unrealistische Sicherheitsversprechen bloßlegen können, mit denen er selbst als Gutachter oft genug konfrontiert sein dürfte. Dass hundertprozentige Sicherheit nicht zu erreichen ist und dass die Sicherheit des einen zu Lasten eines anderen gehen kann (Stichwort: „Falsch-Positive“), wäre einer gesonderten Erwähnung wert gewesen. Dieser Erweiterungswunsch schmälert aber nicht das Verdienst dieses Buches. Von dem Unterhaltungsaspekt einmal abgesehen, führt es in überaus verständlicher Form in Grundfragen der Forensischen Psychologie ein und kann ohne Weiteres auch Studierenden und Justizpraktikern empfohlen werden.

Frank Neubacher

Kontakt:
Frank Neubacher
Köln

*Sandra Fernau, Deborah F. Hellmann (Hrsg.),
Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch
katholische Geistliche in Deutschland, Nomos
KFN Bd. 45, 2014, 289 Seiten*

Im Juli 2011 vereinbarten der Verband der Diözesen Deutschland (VDD) und das KFN eine umfassende Untersuchung der seit 2010 bekannt gewordenen Probleme mit dem Missbrauch Jugendlicher durch katholische Geistliche in Heimen und Internaten. Pfarrer Mertes vom Canisius Colleg hatte 2010 deutlich gemacht, dass er als

Verantwortlicher einer „Täter-Institution“ verpflichtet sei, für Aufklärung zu sorgen. Auch in der Klosterschule Ettal versuchte das erzbischöfliche Ordinariat die Tradition der Umdeutung und Verharmlosung zu beenden. So gesehen war der Vertrag des VDD mit dem KFN ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Dass er 18 Monate später gekündigt wurde, verwundert nicht; denn der wesentliche Teil einer solchen Studie fragt nach den Mechanismen der unzureichenden und Nicht-Reaktion der betroffenen Institutionen, nicht nur nach der Biografie der Tatverdächtigen und den Folgen für die Opfer. Es ist daher interessant zu lesen, was das KFN anhand zweier Module, die es in der kurzen Zeit auswerten konnte, berichten kann. Nach einem standardisierten Fragebogen (S. 235-236) wurden 113 unmittelbar betroffene Personen befragt, 15 weitere wurden ausführlich interviewt. Wer die internationale Literatur, die vorgestellt wird (S. 27-58), kennt, sieht diese bestätigt. In den genannten katholischen Einrichtungen sind Jungen überrepräsentiert, das Machtgefälle und die Loyalität zur Kirchengemeinde werden ausgenutzt, die Folgen für die Betroffenen wurden über Jahrzehnte unterschätzt, sind aber rückblickend gesehen beträchtlich. Ob die 15 genauer Befragten repräsentativ sind, kann man offen lassen. Einerseits sind es positive Beispiele, da sie über ihre Probleme zu reden bereit sind, andererseits sind es Betroffene, die noch nach Jahren einen Leidensdruck haben. 2010 schien es so, als wolle die katholische Kirche lernen. Es kam auch unverkennbar zu einem Klimawandel, der weiter unterstützt werden soll. Aber dennoch ist es auffallend, wie ambivalent die Reaktionen waren. Die Betroffenen jedenfalls äußern mehrheitlich eine gewisse Enttäuschung über die Institution, welche auch nach 2010 in den Antworten der durch Fragebogen Befragten (N=63) zum Ausdruck kommt. Nach Bekanntwerden der Missbrauchsskandale wurde nun zwar in 84,3 % den Erzählungen geglaubt, aber nur in 4,8% der angezeigten Fälle die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Dazwischen gibt es eine Palette sog. interner Maßnahmen, die alles andere als ein angemessenes Problembewusstsein bezeugen (S. 255). In der Hälfte der intern angezeigten Fälle geschah nämlich gar nichts (S. 257), 41,8 % der Anzeigenden wurden abgewimmelt, den restlichen 37,1 % hielt man vor, sie hätten keine Beweise. War die Geschichte nicht mehr zu vertuschen, bat man in 26,8 % um Stillschweigen. Öffentlich denunziert wurden immerhin 15,9%,

NK 28. Jg. 1/2016

die „Verführungs“-These wurde in 7,1% formuliert und in 8,7% der Fälle versuchte die Institution, die missliche Angelegenheit durch eine Geldzahlung (gegen Schweigen) zu neutralisieren. Bei 29 Betroffenen, einer eher kleinen Gruppe, die sich an die Polizei gewandt hatten, ergab sich dort ein ähnlich deprimierendes Bild. Etwa in 80% der Anzeigen geschah nichts. Das Ergebnis war also – trotz der Medienwirksamkeit der Skandale – ein erzwungenes Schweigen, eine Schuldumkehr und häufig das Gegenteil dessen, was nötig gewesen wäre. Es wird plausibel, wieso am Ende keine umfassende Studie durchgeführt wurde. Wer sich ein Bild machen möchte, lese die Studie von H. Keupp u.a. über die Klosterschule Ettal aus dem Jahr 2013 (S. 49ff.). Beruhigung stellte sich bei der katholischen Kirche ein, als namhafte Gutachter die Vermutung zerstreuten, dass sich in katholischen Institutionen gehäuft pädophile Priester fänden, weil diese glaubten, dass das Zölibat ihren Neigungen entgegen wirken könnte und eine disziplinierende Funktion habe. Die Psychiater Leygraf, König, Kröber und Pfäfflin konnten derartige Besonderheiten nicht feststellen (2012). Es ist also der institutionelle Rahmen, der die Neutralisierungstechniken der Tatgeneigten erleichtert und der die Betroffenen in der Vergangenheit so schutzlos gestellt hat. Nur durch eine Änderung der Reaktionsmuster der Institutionen können Jugendliche besser geschützt werden.

Monika Frommel

Kontakt:
Prof. Dr. Monika Frommel
Feldstr. 65
24105 Kiel

Francuski, *Prozeduralisierung im Wirtschaftsstrafrecht*, Diss. 2014, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 549 Seiten

Die Prozeduralisierung materiellen Strafrechts ist ein in der Strafrechtswissenschaft bislang eher wenig aufgearbeitetes Thema. Dies, obwohl die Meinungen darüber, ob prozedurale Instrumente überhaupt – und falls ja, in welcher Ausgestaltung – ins materielle Strafrecht integriert werden können, weit auseinander gehen, so dass diese Fragen genug „Stoff“ für ausgiebige Analysen

und Diskussionen bieten würden. Während beispielsweise *Stratenwerth* – sicher einer der prominentesten Vertreter der deutschsprachigen Strafrechtswissenschaft – die Prozeduralisierung als „Fremdkörper“ im Strafrecht bezeichnet,¹ hat insbesondere *Hassemer* als ausgezeichnete Vor- und Querdenker diesen Ansatz zur Verhaltenssteuerung als „passendes und legitimes Instrument“ beschrieben.² Im Öffentlichen Recht wird das Konzept Prozeduralisierung bereits länger und breiter diskutiert, so zum Beispiel mit Blick auf das Umweltrecht und das Rundfunkrecht.³ Das Strafrecht hat (erst) der Verfasser dieses Beitrags grundlegend in seiner Habilitationsschrift⁴ im Hinblick auf den Prozeduralisierungs-Gedanken untersucht. Es folgten weitere darauf basierende Publikationen zu den Themen Sterbe- und Suizidhilfe, Terrorismusbekämpfung und Whistleblowing.⁵ Die Habilitationsschrift von *Eicker* bildet erkennbar den konzeptionellen Rahmen der Dissertationsschrift von *Ramona Francuski*, so viel verrät schon ein rascher Blick ins Inhaltsverzeichnis ihrer Arbeit mit dem Titel „Prozeduralisierung im Wirtschaftsstrafrecht“,⁶ die im Frühlingsemester 2014 von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft (Hamburg) als Doktorarbeit angenommen worden ist.

Francuski zeigt für das Wirtschaftsstrafrecht einleitend ein Spannungsverhältnis zwischen noch erwünschtem risikoreichen Wirtschaften einerseits und bereits strafwürdigen Machenschaften andererseits auf. Anders ausgedrückt basiere,

- 1 *Stratenwerth*, Prozedurale Regelungen im Strafrecht, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), FS für Winfried Hassemer, Heidelberg 2010, 639, 646.
- 2 *Hassemer*, Prozeduralisierung, Wahrheit und Gerechtigkeit. Eine Skizze, in: Pieth/Seelmann (Hrsg.), Prozessuales Denken als Innovationsanreiz für das materielle Strafrecht, FS Krauss, Basel 2006, 9, 12.
- 3 Zum Umweltrecht vgl. *Appel*, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, Tübingen 2005 oder *Wolf*, Der ökologische Rechtsstaat als prozedurales Programm, in: Rossnagel/Neuser, Reformperspektiven im Umweltrecht, 57 ff.; zum Rundfunkrecht vgl. *Vesting*, Prozedurales Rundfunkrecht, Baden-Baden 1997.
- 4 *Eicker*, Die Prozeduralisierung des Strafrechts, Bern 2010.
- 5 Vgl. *Eicker/Fisch*, AJP 4/2015, 591 ff. sowie *Eicker*, NK 2/2012, 68 ff.; *ders.*, in: Juchli/Würmli, Auswirkungen des Terrorismus auf Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Bern 2006, 197 ff.
- 6 *Francuski*, Prozeduralisierung im Wirtschaftsstrafrecht, Baden-Baden 2014.

so *Francuski*, die moderne Wirtschaft auf der einen Seite auf Austausch und dem Eingehen von Risiken, auf der anderen Seite sei solches Handeln aber auch zu begrenzen, um nicht gesamtgesellschaftlich schädlichen Missbräuchen Tür und Tor zu öffnen.⁷ Für die wirtschaftlichen Akteure bedeute dieses Spannungsverhältnis rechtliche „Unsicherheiten“. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Arbeit von *Francuski*, Verfahrensregeln fruchtbar zu machen, die helfen können, wirtschaftliches Handeln ex ante sicher(er) bzw. in rechtlicher Hinsicht berechenbar zu machen. Entwickeln möchte sie – kurz gesagt – die „Grundzüge einer ‚Prozeduralisierung im Wirtschaftsstrafrecht‘.“⁸ Auch wenn der Terminus „Prozeduralisierung“ an dieser Stelle (noch) leicht missverständlich gewählt ist, da mit ihm der Prozess der additiven oder substitutiven Zunahme prozeduraler Strukturen gemeint ist, ist es ein sehr zu begrüßendes und ambitioniertes Vorhaben, *prozedurales Recht* im Wirtschaftsstrafrecht sichtbar zu machen und zu bewerten.

Auf dem Weg dorthin lehnt sich *Francuski* methodisch und zum Teil auch begrifflich und in der Veranschaulichung⁹ zunächst an die Habilitationsschrift von *Eicker* an. Das Aufzeigen der „Entwicklung der Gesellschaft und des Strafrechts im Laufe der Zeit“ (*Francuski*) bzw. das Sichtbarmachen der „Evolution des (Straf-)Rechts“ (*Eicker*)¹⁰ sowie die Analyse der „Steuerungskrise des Rechts“ (*Francuski*) bzw. des „Strafrechts in der Steuerungs-Krise“ (*Eicker*) unter Einbezug individualistischer Handlungstheorien sowie systemtheoretischer Ansätze finden sich in beiden Arbeiten. Aufgrund ihrer Analyse kommt *Francuski* – zu Recht – zum „Zwischenergebnis“, dass „unser heutiges Rechtssystem nicht der radikalen These von der Unsteuerbarkeit der modernen Gesellschaft“ folgt, sondern nach wie vor einem an das Individuum als Normadressaten gerichteten „bipolaren Ansatz“. Besonders deutlich zeige sich dies im materiellen Strafrecht mit seinem Konditionalprogramm (Wenn-Dann-Regelung), welches inhaltliche „Handlungsvorschriften zur Lösung konkreter Konflikte“ bereithalte.¹¹ Problematisch sei allerdings „unter den veränderten Bedingungen der modernen Wirtschaft und Technik“,

dass immer häufiger Entscheidungen unter der Bedingung von „Nichtwissen“ zu treffen seien.¹² Wie schon *Eicker* stellt *Francuski* die Frage, wie das (moderne) Strafrecht darauf reagiert bzw. reagieren kann. „Alternativ zu einer traditionellen ‚materiellen‘ Lösung mittels Beurteilung des jeweiligen Verhaltens als Recht oder Unrecht könnte vom Entscheidungsträger das Befolgen einer bestimmten Prozedur verlangt werden“, so dass er bei „Einhaltung eines bestimmten Verfahrens straffrei zu stellen“ sei. Dies ist ein Gedanke, der beispielsweise auch den „Gesetzesvorschlag“ zur „Regelung des assistierten Suizids“ von *Borasio et al.* prägt.¹³

Daraufhin entwickelt *Francuski* ihren Begriff von „Prozeduralisierung“ bzw. ihre Vorstellung vom prozeduralen Recht¹⁴ als Grundlegung für ihre weitere Betrachtung des Wirtschaftsstrafrechts unter diesem Aspekt. Dieses 3. Kapitel bildet den ersten Schwerpunkt ihrer Dissertation. Darin arbeitet *Francuski* die in der Literatur bereits beschriebenen Prozeduralisierungs-Ansätze auf, wobei sie zwischen einem „engen“ und einem „weiten“ Prozeduralisierungsbegriff differenziert.¹⁵ Dabei greift *Francuski* zwar auch auf die bereits von *Eicker* vorgestellten und diskutierten Ansätze zurück, geht aber auch über diese hinaus. *Francuski* weist darauf hin, dass *Eicker* wohl als Erster die konkrete Entfaltung rechtstechnischer Instrumente unter einem prozeduralen Dach für das Strafrecht gewagt hat¹⁶ und entwickelt auf dieser Basis sehr anschaulich ihr eigenes Begriffsverständnis vom prozeduralen Recht. Während *Eicker* prozedurales Recht von der konditionalen Programmierung materiellen Strafrechts – aber auch von dessen im Einzelfall gegebenen Zweck- oder Risikoprogrammierung – abgrenzt, um die Zwitterstellung zwischen materiellrechtlichen und formellrechtlichen Vorschriften zu veranschaulichen, versteht *Francuski* „prozedurale Regelungen“ – schematisch gesehen – als Unterform materiellen Rechts.¹⁷ Während *Eicker* als rechtstechnische Instrumente prozeduralen Rechts Prozeduren der Wissensak-

¹² *Francuski*, S. 114 f.

¹³ *Borasio et al.*, Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben, Stuttgart 2014; vgl. dazu *Eicker/Fisch*, Zur prozeduralen Rechtfertigung von Suizidhilfe im Strafrecht, AJP 4/2015, 591 ff.

¹⁴ *Francuski*, S. 120 ff.

¹⁵ *Francuski*, S. 163.

¹⁶ *Francuski*, S. 162.

¹⁷ *Francuski*, S. 175.

⁷ *Francuski*, S. 34.

⁸ *Francuski*, S. 34.

⁹ Vgl. *Francuski*, S. 175 (tabellarische Darstellung).

¹⁰ Vgl. auch *Francuski*, S. 50.

¹¹ *Francuski*, S. 102 f.

kumulation, der Partizipation, der Simulation und der Evaluation sowie der Revision sieht und damit auch Verfahren einbezieht, die es ermöglichen, das Recht „lernfähig“ zu erhalten, geht es *Francuski* in dem von ihr entwickelten und begründeten Prozeduralisierungsverständnis „gerade nicht darum“, auch diesen Aspekt „Lernfähigkeit“ mit zu berücksichtigen.¹⁸ Als ihre drei „Grundprinzipien“ beschränkt sie sich auf „Wissensakkumulation“, „Transparenz“ und „Diskurs“. Über diese ins Recht zu integrierenden Elemente liessen sich, so *Francuski*, eine hinreichende Informationsbasis und damit Vertrauen in die Rationalität der gewonnenen Lösungen herstellen, weil anzunehmen sei, dass die wichtigsten Gesichtspunkte in die Entscheidung eingeflossen seien. Damit würden Plausibilität, Einsehbarkeit und Begründbarkeit im Hinblick auf diese Entscheidung hergestellt,¹⁹ womit *Francuski* trotz eines etwas anderen Begriffsverständnisses dann in der Wirkung dieser Instrumente wieder *Eicker* folgt.

Wirklich neu und hier deshalb zu betonen ist, dass *Francuski* näher untersucht, wo im bekannten Deliktsaufbau prozedurale Elemente verortet werden können.²⁰ Dieser Schritt ist konsequent, weil sie – wie gesagt – prozedurales Recht schematisch ohnehin als Unterform klassischen materiellen Rechts begreift. Dabei geht sie über den bekannten Ansatz, prozedurale Regelungen vor allem als prozedurale Rechtfertigungselemente anzusehen, hinaus und lehnt eine Einordnung auf der Schulebene deutlich ab.²¹ Soweit ersichtlich führt diese Untersuchung schliesslich dazu, prozedurale Elemente entweder „auf der Stufe der grundlegenden (tatbestandlichen) Verhaltensnormen“ oder auf der „nachgelagerten Systemstufe der Rechtswidrigkeit“ zu verorten.²² Hervorzuheben ist ausserdem, dass *Francuski* zudem das Verhältnis der Einhaltung von Verfahrensregeln zu einer materiellen Entscheidung im binären System „Recht und Unrecht“ untersucht sowie zu verschiedenen Formen der Einwilligung. Auch damit geht sie deutlich weiter als bestehende Arbeiten und grenzt sich positiv von ihnen ab.²³

Die Aspekte „verfassungsrechtliche Grenzen der Prozeduralisierung“ und „Prozeduralisierung als Grundrechtsschutz“²⁴ sind dann wiederum Themen und Inhalte, die auch *Eicker* bereits aufgegriffen hat.

Ähnlich wie *Eicker* nutzt *Francuski* schliesslich den zweiten „Schwerpunkt“ ihrer Arbeit dazu, um das eigens entwickelte Verständnis vom prozeduralen Recht im Recht aufzuspüren und abzubilden. Dabei betrachtet sie – was mit Rücksicht auf den Titel ihrer Arbeit nicht unbedingt notwendig gewesen wäre – auch bekannte und bereits untersuchte Bereiche materiellen Strafrechts, wie z.B. die Gesetzgebung zur Sterbehilfe. Im Vordergrund steht aber eindeutig das Wirtschaftsstrafrecht, wobei sie sich vornehmlich auf die Bereiche Untreue und Korruption fokussiert.²⁵

Insgesamt hat *Francuski* mit ihrer Dissertationsschrift eine spannende und lesenswerte sowie sehr tiefgründige Arbeit vorgelegt, die mit dem ohnehin auf grosses Interesse stossenden Untersuchungsgegenstand „Wirtschaftsstrafrecht“ die Idee vom prozeduralen Steuerungsansatz wieder ein Stückchen weiter in Richtung Wahrnehmungsmittelpunkt einer interessierten Fachöffentlichkeit rücken und (hoffentlich) zu Diskussionen anregen wird. Schon damit bereichert *Francuski* die Strafrechtswissenschaft erheblich. Zwar ist ihre Arbeit, wie hier mehrfach angedeutet wurde, konzeptionell bzw. methodisch über einige Strecken an die Habilitationsschrift von *Eicker* angelehnt, jedoch begnügt sich *Francuski* nie mit der Wiedergabe von bereits Gesagtem, stets ist sie zu Recht kritisch, entwickelt eigene neue Positionen und fügt dem bereits Geschriebenen weitere neue Gedanken hinzu. Insofern trägt ihre Arbeit massgeblich dazu bei, das von *Eicker* auf das Strafrecht bezogene Konzept von der Prozeduralisierung des Rechts weiter auszuweiten und vor allem für den praktischen so wichtigen Bereich des Wirtschaftsstrafrechts fruchtbar zu machen; ganz so, wie es sich *Francuski* eingangs ihrer Arbeit zum Ziel gesetzt hat.

Andreas Eicker

Kontakt:

Prof. Dr. Andreas Eicker
Universität Luzern, Schweiz

18 *Francuski*, S. 252.

19 *Francuski*, S. 254.

20 *Francuski*, S. 255 ff.

21 *Francuski*, S. 261.

22 *Francuski*, S. 265.

23 *Francuski*, S. 266 ff.

24 *Francuski*, S. 203 ff.

25 *Francuski*, S. 291 ff.

Brigitte Tag, Dominik Groß (Hrsg.), *Tod im Gefängnis. Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und „normaler“ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht.* Campus Verlag, 2012, 250 Seiten

Der in der Reihe „Todesbilder, Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod“ erschiene Band 7 geht auf eine mit dem gleichen Titel an der Universität Zürich 2011 durchgeführte Tagung zurück. In 4 Kapiteln werden 16 Beiträge aus rechtlicher, theologischer und ethischer Sicht zu den Themen Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und „normaler“ Tod im Gefängnis diskutiert. Die Autoren der einzelnen Beiträge stammen überwiegend aus der Schweiz, jedoch auch aus Ungarn, Österreich und Deutschland. Der Leser erhält dadurch einen guten interdisziplinären Einblick in spezielle Fragen der dortigen Gefängnismedizin und Justizpraxis. Anlass der Tagung war die Erkenntnis, dass sich zwar immer mehr drängende Fragen zum Sterben und Tod im Freiheitsentzug stellen, jedoch finden sich weder in Ethik noch im Recht umfassende und zufriedenstellende Antworten (S. 9). Der Tagungsband sucht deshalb grundlegende Antworten auf Fragen, die so bislang in der Schweiz noch nicht gestellt worden sind. Auch soll von der Schweiz aus eine umfassende Diskussion zum „Tod im Gefängnis“ angestoßen werden (ebd.), weshalb im Folgenden etwas ausführlicher auf die einzelnen Beiträge eingegangen wird.

Beim Thema Hungerstreik und „Zwangsernährung“, einem Unterfall der Zwangsbehandlung im Vollzug und in der Unterbringung, geht es um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Staates für die sich in seiner Obhut befindlichen Gefangenen einerseits sowie um das Selbstbestimmungsrecht des Inhaftierten andererseits. Hat der Staat das Recht oder gar die Pflicht, hungerstreikende Inhaftierte zwangsweise zu ernähren, um so deren Tod im Gefängnis zu verhindern? Oder kann man sich auf das im Medizinrecht verankerte Selbstbestimmungsrecht des urteilsfähigen Patienten zurückziehen? Muss sich der Gefängnisarzt einer behördlichen Anordnung zur Zwangsernährung beugen? Hierauf gehen die Beiträge im ersten Teil ein. In den Strafvollzugskonkordaten der Schweiz kommen Hungerstreiks oder die Androhung eines solchen Streiks regelmäßig vor, auch wenn der Streik in der Mehrzahl der Fälle nach kurzer Zeit abgebrochen wird. Die Erscheinungsformen, Beweggründe und Ziele von Hungerstreiks sind vielfäl-

tig, so Brigitte Tag, Lehrstuhlinhaberin für Strafrecht und Medizinrecht an der Universität Zürich, in ihrem einführenden Beitrag („Hungerstreik im Freiheitsentzug: Entscheidung zwischen Selbst- und Fremdbestimmung). Der Hungerstreikende wolle nicht sterben, sondern etwas durchsetzen, auch wenn er dabei sein Leben riskiert (S. 33ff.). Ein Hungerstreik im Gefängnis im Freiheitsentzug könne, müsse aber nicht eine Nötigung der Vollzugsbehörde sein (S. 63). Maßgeblich seien die Umstände des Einzelfalles. Aber auch die Reaktionen der Vollzugsbehörde können Straftatbestände erfüllen (S. 40ff.). Die Regelungen zum Umgang mit Hungerstreik im Freiheitsentzug seien in den Kantonen „fragmentarisch und heterogen“ (S. 54). Dies habe das Bundesgericht im Fall des Walliser Hanfbauers Bernhard Rappaz 2010 – der gegen seine rechtskräftige Verurteilung mit Hungerstreik protestierte – bewogen, zur Rechtfertigung einer Zwangsernährung auf eine polizeiliche Generalklausel, die sich auf unvorhersehbare und zugleich gravierende Notfälle beziehe, zurückzugreifen. Die Zwangsernährung des urteilsfähigen, aufgeklärten hungerstreikenden Gefangenen sei aber extra muros unzulässig. Der Eingriff werde im „Strafrecht des Arztalltags“ als Körperverletzung bewertet, sofern keine Ermächtigungsgrundlage vorliege (Einwilligung, gesetzliche Grundlage, S. 47 ff.). Deshalb würden auch gute Gründe dafür sprechen, den „selbstbestimmten Willen des Gefangenen zu respektieren, selbst [wenn] er in der Folge verstirbt.“ (S. 61). Damit stehe man im Einklang mit den medizinisch-ethischen Richtlinien über die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen, welche die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) im Einklang mit europäischen und internationalen Empfehlungen zum Hungerstreik erlassen hat. Insgesamt stelle der „eigenverantwortlich herbeigeführte Tod im Gefängnis [so tragisch dies im Einzelfall auch sei], kein absolut inakzeptables Ereignis dar.“ (S. 64). In Fällen, in denen dem Hungerstreikenden die Situation urteilsunfähig entgleite, gehe der mutmaßliche Wille dahin, zu überleben, so dass medizinische Hilfe notwendig sei (S. 62). Habe der Inhaftierte jedoch eine Patientenverfügung erstellt, sei diese – ebenso wie in Freiheit – verbindlich (S. 63 f.). Die große Rechtsunsicherheit in der Vollzugspraxis angesichts „fragmentarischer und heterogener“ Regelungen (s. o.) in den drei schweizerischen Strafvollzugskonkordaten lasse aber hinsichtlich der ärztlich-

chen Handlungspraxis und deren rechtlichen Absicherung zentrale Fragen offen (S. 66).

Über Fallbeispiele verschiedener hungerstreikender Insassen in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies berichten die Vollzugspraktiker *Thomas Noll* und *Pascal Muriset* („Hungerstreik in der Justizvollzugsanstalt: Die Sicht der Praktiker“). Dort wurde ein „betreuerische[r] Verfahrensstandard“ bei hungerstreikenden Insassen etabliert (S. 74 ff.). Wichtig seien klare, schriftlich festgehaltene Standards, die es dem Vollzugspersonal erlauben, „unaufgeregt und sachlich die Verfahrensvorschriften zu befolgen. Damit werde unterstrichen, dass der Hungerstreik nichts Spezielles ist und dass sich trotz Hungerstreik nicht die ganze Vollzugswelt um den Hungerstreikenden drehe, was ihn nur narzisstisch unterfüttere (S. 80 f.). Bei „Eintrübung“ werde der Gefangene in das Spital überwiesen, wo gemäß medizinischer Indikation über eine Zwangsernährung entschieden werde. Kurzum: die Gelassenheit der Behörde habe in der Vollzugspraxis schon „kurative Wirkung“ (S. 81).

Auch *Christian Kind*, Präsident der zentralen Ethikkommission der schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), stellt den Entscheid des Schweizer Bundesgerichts, dass Zwangsernährung die persönliche Freiheit des Gefangenen nicht beeinträchtige, in Frage („Verhinderung des Todes um jeden Preis?“, S. 83 ff.). Die Zwangsernährung werde in der Medizin nur bei urteilsunfähigen Patienten und auch dort nur als *ultima ratio* eingesetzt. Die allgemeinen Regeln für eine medizinische Zwangsernährung hätten mit Bezug auf das Äquivalenzprinzip auch in der Gefängnismedizin zu gelten (S. 86). Bei voller Urteilsfähigkeit müsse der geäußerte Entscheid zum Hungerstreik auch bei drohender Todesfolge respektiert werden. Dem Versuch der direkten Steuerung des ärztlichen Ethos durch staatliche Gewalt müsse eine klare Absage erteilt werden. Die professionellen Standards müssen von der Ärzteschaft selbst gesetzt, verantwortet und verteidigt werden. Etwas einschränkend heißt es aber, dass die Normen nur im interdisziplinären Dialog „an sich wandelnde Bedürfnisse“ anzupassen und weiterzuentwickeln sind (S. 91).

Welche normative Entscheidung Medizinstudenten und nichtärztliche Promovenden einer Medizinischen Fakultät treffen würden, zeigt eine von *Dominik Groß* und *Michael Rosentreter* an der medizinischen Fakultät der Universität

Aachen durchgeführte Befragungsstudie („Ärztliche Pflicht oder moralische Verfehlung?“, S. 93-122). So stehen die Studenten einer Zwangsernährung von Hungerstreikenden kritisch gegenüber. Die Zustimmung wachse aber angesichts einer für die Hungerstreikenden lebensbedrohlichen Situation. Die Zustimmung sei am stärksten ausgeprägt, wenn der Hungerstreikende nicht mehr entscheidungsfähig sei. Die Zustimmungsrate falle in der Gruppe der Medizinstudenten durchgängig höher aus als in den übrigen Gruppierungen. Dahinter stehe ein traditionelles, paternalistisch geprägtes Arztbild – dem Bild des heilenden, für die Gesundheit und das Wohl des Patienten verantwortlichen Arztes, das sich mit zunehmenden Patientenkontakten relativiere. Ähnliche Disparitäten zeigen sich bezüglich übergeordneter Einflussnahme standespolitischer Organisationen. Die aufschlussreichen Ergebnisse der Befragung sollen in einer größeren Folgestudie auf den Prüfstand gestellt werden (S. 121).

Das Thema Zwangsbehandlung in der Gefängnismedizin wird auch vom Schweizer Arztpräsidenten *Jaques de Haller* und vom Weihbischof des Bistums Chur, *Marian Eleganti* kommentiert. Für de Haller ist eine „Instrumentalisierung der Medizin oder der Mediziner durch die Behörden“ ausgeschlossen (S. 71). Die Einhaltung des Willens eines urteilsfähigen Patienten sei konstitutiv für die Arzt-Patienten-Beziehung und gelte im Vollzug genauso wie in Freiheit. Für Eleganti habe die Berufung auf Menschenwürde und Selbstbestimmung bei letzten Fragen einen „zynischen Beigeschmack“ (S. 123). Das alles sei keine Angelegenheit des „autonomen Subjekts“, gegen dessen Entscheidung dann nichts mehr einzuwenden oder zu unternehmen wäre (S. 126).

Laut der Schweizer Suizidstatistik gehört der Suizid zu den häufigsten Todesursachen der Menschen zwischen 25 und 44 Jahren (S. 125). Auch im Strafvollzug gibt es eine relativ hohe Zahl an Suiziden von Gefangenen, weshalb der Staat auch zur Suizidprophylaxe im Gefängnis verpflichtet ist (vgl. den Beitrag von *Julian Mausbach*, „Suizid im Gefängnis“). Bei einem Bilanzsuizidentschluss sollen dem Selbstbestimmungsrecht keine Zwangsmaßnahmen entgegen gestellt werden (S. 170). Wie geht der Vollzug mit Sterbewilligen um, die sich Unterstützung durch Sterbeorganisationen wünschen? Suizidbeihilfe im Vollzug (etwa durch Sterbehilfeorganisationen)

in Anspruch zu nehmen, sei ein bisher nicht oder nur kaum diskutiertes Thema (vgl. S. 163 ff.).

Hungerstreik und Suizid betreffen aber nur einen Bruchteil aller Sterbefälle im Gefängnis. Im Langstrafen- und Verwahrvollzug ist auch der „normale“ Tod im Gefängnis ein praxisrelevantes Problem. Die Beiträge des dritten Teils gehen deshalb auch auf die „moribunden Gefangenen“ ein. Es sollen rechtliche Möglichkeiten ergriffen werden, um Sterben im Gefängnis zu verhindern. Hierbei kommen vollzugsrechtliche, vollstreckungsrechtliche und gnadenrechtliche Maßnahmen in Betracht (*Markus Thier*, „Der ‚normale‘ Tod im Gefängnis – ein Verstoß gegen die Grundrechte der Menschen?“, S. 173 ff.). Sofern eine adäquate intramurale Behandlung unzureichend oder aber eine fachärztliche Behandlung angezeigt ist, wäre eine Verlegung im Rahmen einer palliativen Gesundheitsfürsorge, § 58 StVollzG, angezeigt. § 455 IV StPO wäre wiederum eine vollstreckungsrechtliche Lösung, sofern keine überwiegenden Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen. In Todesnähe gehe jedoch normalerweise keine Gefahr vom Kranken bzw. Sterbenden aus (S. 189). Sofern eine Strafunterbrechung nicht in Frage komme, ein Reststrafengesuch negativ beschieden wird oder aber bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren noch nicht erreicht sei (§ 57a StGB), wäre an eine Gnadenentscheidung nach § 452 StPO zu denken. Näheres regelt das Gnadenrecht, das in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liege und ggf. auch auf die Gnadenwürdigkeit eines sterbenden Gefangenen eingehen müsse. Sofern eine Entlassung auch zum Lebensende nicht zustande komme, könne man laut *Wilfrid Härle* („Grundsatzpositionen“, Teil II, S. 139) nur dann vom menschenwürdigen Sterben im Vollzug sprechen, wenn neben dem Freiheitsrecht des Zugangs zu medizinischen (palliativen) Möglichkeiten, einschließlich deren Ablehnung, auch das Recht auf vertrauliche Seelsorge sowie der Kontakt zu Angehörigen und nahestehenden Menschen gegeben sei (S. 139).

Die Beiträge des vierten Teils widmen sich dem Rechtsvergleich. So erfährt man im Beitrag von *Makoto Tadaki* („Tod im Gefängnis – Japanische Rechtslage“) etwas über das Verfahren nach dem natürlichen Tod im Gefängnis und den Umgang mit der Leiche (Sektion, Bestattung) in japanischen Gefängnissen. Die Leichenschau werde durch den Anstaltsleiter durchgeführt, der

anhand der Auffindesituation und Zustand der Leiche auch festlege, ob der Gefangene eines natürlichen Todes gestorben sei. Aufgrund fehlender Qualifikation und Erfahrung könne es im Falle eines nicht natürlichen Todes im Gefängnis zu Fehlbeurteilungen bei der ärztlichen Leichenschau kommen. Eine fachspezifische Arztausbildung sei auch deshalb erforderlich, da in jüngster Zeit von Misshandlungen von Gefangenen durch Gefängnisbeamte berichtet worden sei (S. 199 ff.). Sodann erfährt man etwas über den Tod als Strafe in Japan. Bei der Vollstreckung halte man sich seit 2011 zurück, so dass mittlerweile die Zahl der Todeskandidaten den bisher höchsten Stand in der Geschichte Japans erreicht habe (S. 206). Der japanische Vollzug sei paternalistisch geprägt. Es entwickle sich aber ein Bewusstsein für Menschenrechtsfragen (S. 207).

In der ungarischen Strafrechtswissenschaft wird der Fragenkreis zum Tod im Gefängnis als marginales Problem behandelt (*Mibaly Filo* „Tod im Gefängnis nach ungarischem Recht“). Deshalb wird u.a. eine Übersicht über die diesbezügliche ungarische Strafrechtsdogmatik geliefert. Den bis heute lebendigen Rudimenten einer „sozialistischen Ethik“ zufolge könne z. B. der freie Wille des Suizidenten nicht akzeptiert werden, weshalb die Garanten, zu welchen auch die Vollzugsbeamten zählen, zu Rettungsmaßnahmen verpflichtet seien (S. 216 f.). Diese Garantenstellung gelte auch für Ärzte, wenn Inhaftierte durch den Hungerstreik in Lebensgefahr geraten (S. 221). Schließlich wird auch das Thema Fremdtötung durch Mitgefangene erörtert. So sei ein in einer ungarischen Strafanstalt mit einem „legendären Ruf“ (S. 221) inhaftierter Jugendlicher grausam getötet worden. Deshalb werden auch die wichtigsten Resultate der empirischen Strafvollzugs- und Aggressionsforschung in Ungarns Jugendstrafanstalten angerissen (S. 221 ff.).

Schließlich untersuchen *Christine Kaufmann* und *Florian Utz* („Die Schweiz und die Todesstrafe: Handlungspflichten eines Kleinstaates“) die Handlungspflichten für die Schweiz, die sich aus den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsgrundlagen ergeben. So müsse innerhalb des eigenen Landes sichergestellt werden, dass Gefangene „keinen vermeidbaren Tod erleiden – weder durch Todesstrafe noch durch andere Umstände“ (S. 246). Die Todesstrafe, die in der Schweiz für Landesverräter noch bis 1992 Bestand gehabt habe, sei für Teile der Schweizer Bevölkerung „nicht undenkbar“ (S. 228 mit Verweis

auf eine Volksinitiative). Zudem müsse die Schweiz die Menschen, die sich bei ihr aufhalten, auch vor der Todesstrafe in anderen Staaten schützen. Eine „Ausschaffung“ an Länder, in denen die Todesstrafe drohe, sei verboten. Die Schweiz dürfe sich auch nicht darauf beschränken, das Leben der eigenen Gefangenen zu schützen, sondern müsse sich mit menschenrechtlichen Themen Gehör verschaffen: „Wird das Recht auf Leben respektive das Verbot der Todesstrafe in einem Land – direkt durch Verhängung der Todesstrafe oder indirekt etwa durch fehlende medizinische Versorgung schwer kranker Gefangener – systematisch verletzt, muss auch ein Kleinstaat wie die Schweiz diese Fälle in den Beziehungen zu solchen Ländern thematisieren.“ (S. 247).

Der Tagungsband liefert mit seinen „facettenreiche[n] und tiefschürfende[n]“ (Einleitung, S. 10) Arbeiten aus Wissenschaft und Praxis einen grundlegenden Problemaufriss im Spannungsfeld zwischen Medizin- und Vollzugsrecht. Breiten Raum nehmen die Beiträge zu Fragen zur Selbstbestimmung des gefangenen Patienten im Zusammenhang mit dem Hungerstreik und diesbezüglicher Garantienpflichten des Staates ein. Diese Problematik wird aus verschiedenen Gesichtspunkten dargestellt, wobei eine Unzufriedenheit mit der derzeitigen Praxis und gesetzlichen Regelung in der Schweiz einerseits, die Akzeptanz ärztlicher Standards und Ethik in der Gefängnismedizin und diesbezüglicher Rechtsprechung andererseits zu erkennen ist. In der deutschen Vollzugspraxis ist das Thema Hungerstreik und Zwangsernährung heute obsolet. Hungerstreikende Gefangene, über die gelegentlich berichtet wird, verfolgen nicht das Ziel, sich selbst umzubringen, sondern sie wollen damit gerade dokumentieren, dass sie leben wollen und zwar unter anderen Bedingungen. Nach der geltenden Gesetzeslage (§ 101 StVollG) kommt eine Zwangsernährung im Falle eines den Tod in Kauf nehmenden Hungerstreiks nur bei Lebensgefahr und fehlender Selbstbestimmung in Frage.

Im Strafvollzug treten weitere Krisensituationen auf; dies belegt die relativ hohe Zahl an Suiziden von Gefangenen. Der Staat ist hier zur Suizidprophylaxe im Gefängnis verpflichtet. Eine Suizidbegleitung bei ernsthaftem Todeswunsch eines inhaftierten Patienten (Stichwort „Bilanzsuizid“, Sterbewunsch von todkranken inhaftierten Patienten) ist trotz aller Stärkung des Selbstbestimmungsrechts hier undenkbar. Die im Ta-

gungsband thematisierten Probleme des „normalen“ Tods im Gefängnis sind aber Vorzeichen einer Entwicklung, die angesichts der demographischen Entwicklung und Sanktionspraxis in ungeahnter Breite sichtbar zu werden scheinen. Mit Blick auf vollstreckungs- und vollzugsrechtliche Fragestellungen werden deshalb neben den klassischen Prognosekriterien wie der Flucht- und Missbrauchsgefahr zukünftig auch vermehrt Fragen der Suizid- und Sterbeprognose eine Rolle spielen. Hier kann man nicht mehr allein nach juristisch-kriminologischen Kriterien entscheiden. Die im Tagungsband angedeutete Rechtsproblematik des inhaftierten Patienten als Subjekt mit normativ geregelten Grundrechten und als Objekt ärztlichen bzw. institutionellen Handelns (Diagnose, Prognose, Gefahrenprophylaxe) und Fürsorge strahlt zudem auf das ganze Vollzugs- und Unterbringungsrecht mit seinen neuen Herausforderungen – alte, psychisch Kranke, Verwahrte – aus. Wie lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen Verantwortung für Inhaftierte und Selbstbestimmung, die bis hin zu Selbstschädigung und Selbstvernichtung führen kann (s. o.), moderieren? Die im Tagungsband aufgeworfenen Fragen werden in Zukunft auch den hiesigen Vollzug vermehrt beschäftigen.

Der Tod ist ein unausweichlicher Bestandteil des Gefängnisalltags, der wissenschaftlich bislang kaum untersucht wurde. Das Buch ist Teil der Reihe „Todesbilder. Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod.“ Unter dem Stichwort Todesbilder sollen interdisziplinär Veränderungen im gesellschaftlichen und kulturellen Umgang mit dem Tod aufgegriffen werden. Mit dem Band 7 wird dieses Anliegen mehr als erfüllt.

Alexander Vollbach

Kontakt:
Dr. Alexander Vollbach
JVA Bremen

Michele DeStefano, Hendrik Schneider (Hrsg.), „Compliance Elliance Journal“ („CEJ“), Volume 1, Number 1, Summer 2015 „Global Corporations in a World of Local Market Specifics: How to Create a ‘Glocal’ Identity of Compliance“ (abrufbar unter www.cej-online.com)

Das zu besprechende englischsprachige „Compliance Elliance Journal“ (CEJ) ist eine halbjährig erscheinende Online-Zeitschrift mit Open Access Zugang, die sich aktuellen Fragen rund um das Thema Compliance aus der Sicht der Rechtswissenschaft, aber vor allem auch der Rechtspraxis widmet. Zielgruppe sind Praktiker, Wissenschaftler und Studierende im In- und Ausland. Nachstehend wird die erste Ausgabe der CEJ besprochen, die im August 2015 erschienen ist. Sie behandelt das Thema „Global Corporations in a World of Local Market Specifics: How to Create a ‘Glocal’ Identity of Compliance“.

In einem Editorial (S. 1-2) erläutern die beiden Herausgeber Prof. Michele DeStefano (University of Miami School of Law) und Prof. Dr. Hendrik Schneider (Universität Leipzig) die Ursprünge und Zielsetzung dieses Zeitschriftenprojekts. Ihren Ursprung hat die Zeitschrift in den Programmen „LawWithoutWalls“ (siehe auch den Beitrag von Amir Singh Dillon) und „Compliance E-lliance“, die von DeStefano und Schneider als virtuelle interkulturelle und interdisziplinäre Seminare zu praxisrelevanten Compliance-Themen unter Teilnahme von Studierenden der Universitäten Leipzig und Miami erfolgreich durchgeführt wurden. Daraus entstand die Idee, dem globalen Compliance-Dialog durch eine Online-Zeitschrift einen Rahmen und eine Plattform für den Austausch von Ideen und Erfahrungen aus Wissenschaft, Universität und Praxis zu geben. Jede Ausgabe soll unter einem Oberthema, das Relevanz für die „Compliance-Industrie“ hat, neben wissenschaftlichen Beiträgen hierzu, Buchbesprechungen, Fallstudien, Video-Interviews und studentische Beiträge („students corner“) enthalten.

Im Vorgriff ist bereits anzumerken, dass ein weites Verständnis von Compliance zugrunde gelegt wird, wonach sich diese nicht auf Rechtskonformität beschränkt, sondern weitergehend auch Regelkonformität (etwa im Hinblick auf die Konformität mit ethischen Regeln) gewährleisten soll. Auch wird Compliance nicht auf die Prävention von Regelverstößen beschränkt, sondern

die Repression, etwa durch unternehmensinterne Ermittlungen („internal investigations“), eingeschlossen.

Die ersten beiden Artikel befassen sich zunächst allgemein mit der Bewältigung von Compliance Risiken in einer globalisierten Weltwirtschaft. Der erste Beitrag „Legal and Compliance Risk in a Global World: Nemesis or Catharsis?“ (S. 4-16) stammt von Peter Kurer, einem Schweizer Juristen, Manager und Buchautor. Er kennt die Rechtsrisiken globaler unternehmerischer Tätigkeit aus eigener Anschauung als ehemaliger Verwaltungsratschef der Schweizer Großbank UBS. Ausgangspunkt seiner Ausführungen ist die Beobachtung, dass international tätige Unternehmen die rechtlichen Risiken der Unternehmenstätigkeit heute für wichtiger halten als die klassischen ökonomischen Geschäftsrisiken. Kurer nennt die rechtlichen Risiken „the modern time nemesis for global companies“ (S. 6). Dass dies kaum übertrieben ist, zeigen nicht nur die von Kurer beispielhaft erwähnten rechtlichen Konsequenzen des Deepwater Horizon Unglücks im Golf von Mexiko für BP, sondern z.B. auch jüngst die rechtlichen Folgen des Abgaskandals für den Volkswagenkonzern, insbesondere in den USA. Gleichzeitig reagieren für Kurer die Unternehmensverantwortlichen auf diese Herausforderung nicht ausreichend; von einer Katharsis („Selbstreinigung“) durch Verständnis der rechtlichen Risiken und durch ein ausreichendes Risikomanagement seien Unternehmen (auch wenn es Fortschritte gegeben habe) noch weit entfernt. Für dieses Paradox versucht Kurer, eine „strategische Antwort“ zu entwickeln. Dazu benennt er zunächst die Ursachen für die explosionsartige Zunahme der rechtlichen Risiken, die er vor allem in der technischen Veränderungen und Innovationen sieht, die den großen Globalisierungsschub der letzten dreißig Jahre ermöglicht haben. Dies wird begleitet von dem, was Kurer „legal postmodernism“ (S. 8) nennt: Nationale Rechtsordnungen versuchen, mehr oder minder unkoordiniert, der Risiken globalen Wirtschaftens Herr zu werden, was auch zu einer Aufweichung traditioneller Rechtsgrundsätze (wie z.B. „rule of law“) führe und das Verhältnis zwischen Recht und Regierungen in vielfacher Weise verändere. Den traditionellen Ansatz, die Bewältigung rechtlicher Risiken den (Haus-)Juristen zu überlassen, hält Kurer angesichts der großen Herausforderungen für nicht mehr ausreichend und zu bürokratisch. Stattdessen schlägt

er ein „strategic management of legal and compliance risk“ (S. 11) durch die unternehmerische Führungsebene (also Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer) vor: „Boards and CEO have to take control; they have to understand and perceive the nature of these risks and what is behind them; they have to give a strategic response on the level of business planning and new business approvals; and they have to create an open and honest culture around this“ (S. 15). Ganz konkret werden hier der Einsatz neuer Technologien zur systematischen Identifizierung von Rechtsrisiken und eine problemorientierte Mitarbeiterbetreuung genannt. Zu Recht weist *Kurer* abschließend darauf hin, dass ein solcher strategischer Ansatz auch ein wichtiger Beitrag zu Erhaltung der Rechtskultur in einer globalen Welt wäre.

In nächsten Beitrag (S. 16-20) bespricht *John P. Girardo*, ein Fellow des Aspen Instituts und ehemaliger Chief Compliance Officer global agierender Energieunternehmen, das Werk von *Anna Bonime-Blanc*, *The Reputation Risk Handbook, Surviving and Thriving in the Age of Hyper-Transparency*, Oxford 2014. Dass solche Reputations-Risiken in einer transparenten Welt existieren, steht außer Frage und ist durch zahlreiche Fallbeispiele in der jüngsten Vergangenheit belegt. Die pragmatischen Lösungsvorschläge, die *Bonime-Blanc* in ihrem Handbuch unterbreitet (u.a. die Bestellung eines Chief Integrity and Reputation Officer) hält *Girardo* für hilfreich, aber nicht für ausreichend. Erforderlich sei eine strukturierte wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas „Reputation Risk Management“, die insbesondere Lösungsansätze für die Diskrepanz zwischen der unternehmenseigenen Wahrnehmung der Reputation einer Gesellschaft und der Außenwahrnehmung in der Realität entwickelt.

Die nächsten drei Beiträge befassen sich nun vertieft mit dem Oberthema, „Global Corporations in a World of Local Market Specifics: How to Create a ‘Glocal’ Identity of Compliance“; also mit den Risiken von Unternehmen, die einerseits global agieren, andererseits in lokalen Märkten verortet sind und deren Besonderheiten nicht nur bei der Vermarktung, sondern auch beim Risikomanagement berücksichtigen müssen. Das Zusammenspiel zwischen Globalisierung und Lokalisierung wird mit dem Neologismus Glokalisierung („glocalization“) charakterisiert.

Im ersten Beitrag zu dieser Thematik „Compliance: The New International Law“ (S. 21-28) gibt *Theodor L. Banks* eine gute Übersicht über nationale und internationale Regelungen, die er unter dem Begriff „international law of compliance“ zusammenfasst. *Banks* ist Partner einer US-amerikanischen Anwaltskanzlei, außerordentlicher Professor an der Loyola University Chicago School of Law und Herausgeber eines bei Wolters-Kluwer erscheinenden Compliance-Handbuchs. Seiner Überzeugung nach ist Compliance heute „more than a principle of business operation or just an aspect of national law; it has also become part of the regime of international law“ (S. 22). Für diese Entwicklung sei z.B. der United Nations Global Compact ein Indikator. *Banks* zählt anschließend detailliert wichtige nationale und internationale Regelwerke auf und kommt zu dem Ergebnis, dass viele nationale Compliance-Standards auf internationalen Verpflichtungen bzw. Standards beruhen, etwa im Bereich der Korruptionsbekämpfung (z. B. der „Foreign Corrupt Practices Act“ in den USA oder der „UK Bribery Act“) oder der Geldwäsche. Die Vereinheitlichung der Compliance durch Umsetzung globaler ethischer und rechtlicher Standards in nationales Recht sei für global tätige Unternehmen zumindest langfristig ein Vorteil. Interessant wäre allerdings aus rechtstheoretischer Sicht noch, bei welchen der aufgezählten Regelwerke es sich tatsächlich um Internationales Compliance-Recht handelt.

Thomas Fox befasst sich anschließend ausführlich mit „GSK in China. A New Dawn in the Fight against International Corruption“ (S. 29-61). *Fox* ist als Compliance Berater besonders auf dem Gebiet der Anti-Korruption Compliance in den USA tätig und darüber hinaus Autor zahlreicher Veröffentlichungen hierzu. Thema des Beitrags ist der GlaxoSmithKline (GSK) Korruptionsskandal in China, bei dem dem chinesischen Tochterunternehmen des britischen Pharmakonzerns GSK vorgeworfen wurde, seit 2007 an Ärzte, Krankenhausmanager und hohe Beamte Schmiergelder in Höhe von ca. \$ 500 Mio. gezahlt zu haben, damit diese GSK-Produkte bevorzugten. Dadurch wurden die Preise für Medikamente des Konzerns in die Höhe getrieben. Gegen GSK wurde nach einem Geständnis im September 2014 eine Rekordstrafe von \$ 491 Mio. wegen Bestechung und Korruption verhängt. Der frühere China-Chef des Unternehmens Reilly wurde zu drei Jahren Freiheits-

strafe, chinesische Führungskräfte zu Freiheitsstrafen zwischen zwei und vier Jahren verurteilt. *Fox* zeichnet nicht nur die Entwicklung des GSK-Falls detailliert und spannend nach, sondern unternimmt es auch, daraus Lehren für die Anti-Korruptions-Compliance global tätiger Unternehmen zu ziehen. Der Fall GSK zeige beispielhaft, dass in Ländern wie China, in denen Korruption zunächst toleriert wurde, ein Umschwung stattfinden kann und inländische Korruption auf einmal konsequent und hart verfolgt wird (was *Fox* grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung zur Korruptionsbekämpfung ansieht). Solche Politikwechsel haben extrem nachteilige Folgen für Unternehmen, die sich durch Bestechung in einem vermeintlich sicheren Umfeld geschäftliche Vorteile zu sichern suchen. Neben finanziellen Schäden und persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen für die Geschäftsführung leidet vor allem die Reputation solcher Unternehmen. Der einzige Ausweg für global agierende Unternehmen sei „an effective best practices and anti-corruption compliance program“ (S. 61), auch weil zu vermuten sei, dass andere Länder dem chinesischen Beispiel folgen werden. Insofern könnte nach *Fox* der Fall GSK „a watershed in the global fight against bribery and corruption“ (S. 59) sein.

Im letzten Beitrag zum Themenblock „Glokalisierung und Compliance“ wirft *Marcia Narine* im Hinblick auf die aktuelle Annäherung der USA an Kuba „Ten Ethics-Based Questions for U.S. Companies Seeking Business in Cuba“ auf (S. 62-73). *Narine* ist Assistant Professor an der St. Thomas University in Miami, besitzt aber auch praktische Erfahrungen im Bereich Compliance-Beratung. Sie wirft die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen wirtschaftliche Aktivitäten von US-Unternehmen in Kuba im Hinblick auf die dortige Menschenrechtssituation ethisch vertretbar sind, selbst dann, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sein sollten. Grundsätzlich ist *Narine* der Ansicht, dass unternehmerisches Engagement in Kuba nicht per se unethisch ist, stellt jedoch zehn Fragen an „compliance and ethics officers, board members, socially responsible investors, and other stakeholders to consider as companies rush into Cuba“ (S. 73). Die damit verbundenen Herausforderungen an Compliance sollen in einem gesonderten Beitrag erörtert werden.

Bereits im Vorgriff auf die im Februar erscheinende Ausgabe zum Thema „Ambiguous Legal

Issues in Internal Investigations and Audits“ befasst sich *Folker Bittmann* mit „Internal Investigations Under German Law“ (S. 74-101). *Bittmann* ist seit 2005 leitender Oberstaatsanwalt in Dessau-Roßlau und hat als ausgewiesener Experte vielfach zu wirtschaftsstrafrechtlichen Themen und zu den Themen Compliance/Internal Investigations publiziert (u.a. zum Thema Interne Ermittlungen in dem von Rotsch herausgegebenen Handbuch „Criminal Compliance“, 2015, S. 1291 ff.). Ausgangspunkt seiner detaillierten Überlegungen zu unternehmensinternen Ermittlungen aus Sicht eines deutschen Staatsanwalts ist die Feststellung, dass es in Deutschland kein Gesetz gibt, das die rechtlichen Anforderungen an unternehmensinterne Ermittlungen umfassend regelt, jedoch selbstverständlich die in zahlreichen Einzelgesetzen (z.B. Datenschutzgesetze, §§ 201, 201a, 240 StGB) zu findenden rechtlichen Grenzen privater Ermittlungstätigkeit beachtet werden müssen. *Bittmann* zeigt dann auf, dass es fundamentale prozedurale Unterschiede zwischen privaten interessengeleiteten unternehmensinternen Ermittlungen und neutraler staatlicher Strafverfolgung gibt, etwa im Hinblick auf die besonderen, nur den Strafverfolgungsbehörden zustehenden Eingriffsrechte oder auf die Wahrung der Rechte der Beschuldigten. Wegen der unterschiedlichen Regeln und Ziele dürfen staatliche und private Ermittlungen nicht miteinander vermischt werden, die Verfahren seien grundsätzlich unabhängig voneinander zu führen. Dennoch gebe es rechtlich zulässige Möglichkeiten der Kooperation zwischen privaten und staatlichen Ermittlern. Anschließend werden die mit internen Ermittlungen zusammenhängenden wichtigsten Rechtsfragen erörtert: Aussagepflicht (aufgrund deutschen Arbeitsrechts), Verwertung von Aussagen gegenüber privaten Ermittlern im Ermittlungs- und Strafverfahren und die Zulässigkeit der Beschlagnahme der Unterlagen privater Ermittler.

Der letzte Kurzbeitrag (aus der „students corner“) stammt von *Amir S. Dhillon* „LawWithoutWalls: Revolution through Education. Reforming the Legal Industry from its Roots“ (S. 102-107). *Dhillon* ist Alumnus des von der Herausgeberin *DeStefano* ans der Universität Miami entwickelten Lehrprogramms „LawWithoutWalls“ und nun als Anwalt auf dem Gebiet der Compliance tätig. Das Phänomen der Glokalisierung wirft nach *Dillon* auch für die universitäre Juristenausbildung neue Herausforderungen

auf, die als „glokale Lösung“ einen fächer- und länderübergreifenden Dialog erfordert. Dass multidisziplinäre praxisbezogene Programm „LawWithoutWalls“ stelle sich diesen neuen Herausforderungen.

Zusammenfassend überzeugt die Zeitschrift CEJ durch ihren innovativen und spannenden Ansatz. Wie andere Zeitschriften, etwa im deutschsprachigen Raum die Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) oder der „Compliance Berater“, setzt die Zeitschrift den Schwerpunkt auf das Thema Corporate Compliance. Damit steht sie auch in Konkurrenz zu zahlreichen Newslettern, die etwa von Anwaltskanzleien oder wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigungen herausgegeben werden.

Allerdings ist die Perspektive auf das Thema Compliance erweitert, da – wohl auch bedingt durch die Herausgeberin DeStefano – ein Schwerpunkt auf Compliance aus US-amerikanischer Sicht gesetzt wird. Damit verfolgt die Zeitschrift, wenn man so will, einen „glokalen“ Ansatz: Compliance muss sowohl den globalen Kontext als auch die lokalen Rahmenbedingungen unternehmerischer Tätigkeit berücksichtigen und dies muss sich auch in der wissenschaftlichen Befassung mit dem Thema Compliance widerspiegeln. Neben der Internationalität wird auch die Interdisziplinarität, die Zusammenschau der rechtlichen, ökonomischen und ethischen Aspekte von Corporate Compliance, betont. Letztlich ist auch der starke Praxisbezug hervorzuheben, der gerade in der ersten Ausgabe deutlich wird.

Aus Sicht der universitären Lehre ist die unverkennbare Verwurzelung in den Ausbildungs-

programmen „LawWithoutWalls“ und „Compliance E-lliance“ hervorzuheben, die u.a. durch die Einbeziehung von Praxispartnern und die Anwendung neuer Lehrmethoden neue Wege in der Juristenausbildung angesichts der kommenden globalen und technischen Herausforderungen gehen möchten.

Die Herausgeber der CEJ halten den gewählten interdisziplinären, internationalen und praxisbezogenen Ansatz im Hinblick auf die Globalisierung, aber auch die technologische Entwicklung für zukünftige Compliance-Beratung und Implementierung für unabdingbar. Dies zeigt sich sowohl bei der Auswahl der Autoren als auch bei der Wahl des Oberthemas „Glokalisierung“ und dessen Ausfüllung durch die einzelnen Beiträge.

Insgesamt ist zu wünschen, dass das Projekt CEJ Erfolg haben wird. Angesichts der globalen Dimensionen unternehmerischer Tätigkeit und der damit verbundenen Herausforderungen verspricht der gewählte Ansatz neue Impulse für alle, die sich mit Corporate Compliance in der Rechtswissenschaft, Rechtspraxis oder (leider hierzulande noch viel zu wenig) in der universitären Lehre befassen.

Petra Wittig

Kontakt:
Prof. Dr. Petra Wittig
München